



GALLI-ZUNFT KRIENS
S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Haftbarkeit

Art. 1

Unter dem Namen „Galli-Zunft Kriens“ besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung von Personen und Vereinen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Kriens.

Art. 2

Für die finanziellen Verbindlichkeiten der Zunft ist nur ihr Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Zweck der Zunft

Art. 3

Die Zunft setzt sich zum Ziel:

- 3.1 Das herkömmliche Brauchtum in der Gemeinde zu pflegen.
- 3.2 Alljährlich zum St. Niklaus eine Kinderbescherung sowie einen öffentlichen Umzug durchzuführen.
- 3.3 Alljährlich einen Gallivater zu erküren.
- 3.4 Das Krienser-Maskenleben zu hegen und zu pflegen. Die Zunft organisiert zu diesem Zwecke einen Fasnachtsumzug sowie weitere Anlässe zur Belebung der Fasnacht.
- 3.5 Sich für Wohltätigkeitsbestrebungen und kulturelle Aufgaben innerhalb der Gemeinde einzusetzen.
- 3.6 Bei zunftübergreifenden Anlässen innerhalb der Gemeinde Koordinationsaufgaben für die ortsansässigen Vereine zu übernehmen.
- 3.7 Folgende eigenen Liegenschaften zu unterhalten:
 - 3.7.1 Zunfthaus Wichlernstrasse 15, Kriens mit Zunfstube, Archiv- und Ausstellungsräumen
 - 3.7.2 Galli-Halle Himmelrichstrasse, Kriens

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Zunft besteht aus:

- 4.1 Einzelmitgliedern
- 4.2 Kollektivmitgliedern
- 4.3 Freimitgliedern
- 4.4 Ehrenmitgliedern

Art. 5

- 5.1 Als Einzelmitglied kann jeder Schweizerbürger aufgenommen werden (Art. 6), der das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund besitzt und mindestens fünf Jahre in der Gemeinde Kriens wohnt. Über Ausnahmefälle stellt der Zunfttrat Antrag an die Zunftversammlung (ZV).
- 5.2 Kollektivmitglieder können alle Vereine werden, welche seit fünf Jahren in Kriens bestehen und die in Art. 3 genannten Bestrebungen in geeigneter Form unterstützen.
- 5.3 Freimitglied kann ein verdientes Mitglied werden. Die Ernennung erfolgt durch den Zunfttrat.
- 5.4 Ehrenmitglied kann ein verdientes Mitglied werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Zunftrates durch die ZV.
- 5.5 Die Gesamtzahl der Einzelmitglieder beträgt höchstens 150, Zunftträte, Ehren- und Freimitglieder nicht eingeschlossen.

Art. 6

- 6.1 Aufnahmegesuche sind jeweils bis spätestens 31. Mai dem Zunfttrat schriftlich einzureichen. Bei der Prüfung der Gesuche sind Söhne von Zünftigen – als auf Vaters Schild bezeichnet – zu bevorzugen, wenn sie im übrigen die Aufnahmebedingungen erfüllen.
- 6.2 Zur Aufnahme in die Zunft bedarf es sowohl der Empfehlung durch den Zunfttrat als auch der Zustimmung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der ZV. Anlässlich der Gallivater-Abholung werden die neuen Mitglieder durch den Gallivater in feierlichem Rahmen zu Zünftigen geschlagen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 7.1 Durch schriftliche Austrittserklärung, die bis spätestens 31. Mai abgegeben werden muss. Diese wirkt auf das Ende des Zunftjahres.
- 7.2 Durch Tod.
- 7.3 Durch Ausschluss.
Der Zunfttrat kann der ZV den Ausschluss nach Einholen einer schriftlichen Stellungnahme des Mitgliedes beantragen, wenn dieses die Statuten verletzt hat. Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag des Zunftrates endgültig durch die ZV mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Das vom

Ausschluss bedrohte Mitglied hat das Recht, seinen Standpunkt vorher persönlich der ZV vorzutragen.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Einzel- und Kollektivmitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag, Frei- und Ehrenmitglieder sowie Zunftträte sind unter Vorbehalt von Art. 28.6 beitragsfrei; ebenso Zünftige, die 65 Jahre alt sind und 20 Jahre der Zunft angehören.

Art. 9

In besonderen Fällen ist der Zunfttrat berechtigt, einem Mitglied den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

Art. 10

10.1 Die Teilnahme an der Gallivater-Abholung sowie an der ZV ist für jedes Mitglied Ehrensache. Entschuldigungen sind an den Zunfttrat zu richten.

10.2 Einzelmitglieder bis zum erfüllten 60. Altersjahr und Kollektivmitglieder sind verpflichtet, bei anfallenden Arbeiten und Anlässen der Zunft aktiv mitzuwirken.

10.3 Aufgebote erfolgen durch den Zunfttrat, respektive durch die Ressortleiter.

10.4 Entschuldigungsgründe bei Aufgeboten sind lediglich Krankheit und Unfall, Militärdienst oder Todesfall in der Familie. In allen anderen Fällen hat der Aufgebote geeigneten Personalersatz zu stellen, wenn er dem Aufgebot nicht persönlich Folge leisten kann. Die Entschuldigungen/Meldungen haben schriftlich an den Zunfttrat und mündlich jeweils sofort an den Aufbietenden zu erfolgen. Der Zunfttrat führt die nötigen Kontrollen.

Art. 11

Im Todesfalle werden alle Zunftmitglieder mit einer Spende und Fahnengeleit geehrt. Bei Gallimüttern sowie Zunftmeistergattinnen erfolgt die Ehrung mit Fahnengeleit.

Art. 12

Alle Mitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen das gleiche Stimmrecht. Kollektivmitglieder haben eine Stimme.

Art. 13

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge und Vorschläge zuhanden der ZV zu unterbreiten und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge an die ZV zu

nicht traktandierten Geschäften sind dem Zunftrat schriftlich einzureichen. Dieser ist verpflichtet, sie spätestens auf die übernächste ZV zu traktandieren.

V. Gallivater

Art. 14

- 14.1 Der Zunftmeister und der amtierende Gallivater ernennen jedes Jahr den nächsten Gallivater.
- 14.2 Wird ein Nichtzünftiger Gallivater, so gilt die Übernahme des Amtes gleichzeitig als Aufnahme in die Zunft.
- 14.3. Der neue Gallivater wird jeweils im Anschluss an die ordentliche Zunftversammlung vorgestellt.

Art.15

- 15.1 Der Gallivater fördert umfassend die Ziele der Zunft und repräsentiert diese an allen offiziellen Anlässen. Er ist der Schirmherr der Krienser Fasnacht. Anlässlich der Gallivater-Abholung wird er in Amt und Würden eingesetzt.
- 15.2 Dem Gallivater zur Seite steht sein persönlicher Weibel, der Zunftmitglied sein muss.
- 15.3 Der Zunftrat erlässt Richtlinien über die Rechte und Pflichten des Gallivaters und über seine finanziellen Verpflichtungen.

VI. Organe der Zunft

Art. 16

Organe der Zunft sind:

- 16.1 Die Zunftversammlung
- 16.2 Der Zunftrat
- 16.3 Die Rechnungsrevisoren
- 16.4 Die Verwaltungskommission der Zunftliegenschaften.

Die Zunftversammlung

Art. 17

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Oktober bis 30. September. Die ZV findet alljährlich im Oktober statt. Eine ausserordentliche ZV kann in dringenden Fällen einberufen werden:

- 17.1 Durch den Zunftrat
- 17.2 Auf Antrag von mindestens 1/5 der Zunftmitglieder.

Art. 18

Die Geschäfte der ZV sind:

- 18.1 Wahl der Stimmzähler
- 18.2 Genehmigung des Protokolls der letzten ZV
- 18.3 Abnahme des Jahresberichtes des Zunftmeisters
- 18.4 Abnahme der Berichte der Archivare und des Plakettenchefs

- 18.5 Abnahme des Berichtes des Präsidenten der Verwaltungskommission der Zunftliegenschaften
- 18.6 Mutationen
- 18.7 Genehmigung der Jahresrechnungen
 - 18.7.1 Zunft
 - 18.7.2 Zunftliegenschaften
- 18.8 Festsetzung des Jahresbeitrages und des Eintrittsgeldes
- 18.9 Genehmigung der Budgets
 - 18.9.1 Zunft
 - 18.9.2 Zunftliegenschaften
- 18.10 Wahl des Zunftrates und aus dessen Mitte des Zunftmeisters
- 18.11 Wahl von drei Rechnungsrevisoren. Zwei davon sind in der Regel aus den Reihen der Kollektivmitglieder zu wählen und können erst wieder im Turnus von fünf Jahren ein zweites Mal gewählt werden. Als dritter Revisor wird ein Einzelmitglied gewählt, welches wieder wählbar ist.
- 18.12 Wahl der Verwaltungskommission der Zunftliegenschaften (alle drei Jahre)
- 18.13 Anträge von Mitgliedern und andere vom Zunftrat der ZV zur Entscheidung überwiesene Geschäfte.
- 18.14 Ehrungen
- 18.15 Verschiedenes

Art. 19

Die Einladung zur ZV ist spätestens drei Wochen vor der Versammlung mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte zur Post zu geben.

Art. 20

- 20.1 Die ZV ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % aller Mitglieder anwesend sind.
- 20.2 Über Aufnahmen und Ausschlüsse entscheidet die ZV geheim. Die übrigen Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit Mehrheitsbeschluss der Versammlung geheime Durchführung beschlossen wird. In allen Fällen (mit Ausnahme von Artikel 6, Absatz 2) entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Zunftrat

Art. 21

- 21.1 Der Zunftrat erledigt alle Geschäfte der Zunft, die nicht durch Gesetz oder Statuten in die Kompetenz der ZV, der Rechnungsrevisoren oder der Verwaltungskommission der Zunftliegenschaften fallen. Er bereitet die ZV vor und vollzieht deren Beschlüsse.
- 21.2 Der Zunftrat ist befugt, sich für seine Tätigkeit Richtlinien aufzustellen.

Art. 22

Der Zunftrat besteht aus:

22.1 Dem Zunftmeister:

Er leitet alle Versammlungen und Anlässe der Zunft und des Zunfrates. Er vertritt die Zunft nach aussen und überwacht alle Geschäfte.

22.2 Dem Vizezunftmeister:

Er vertritt in allen Fällen den Zunftmeister.

22.3 Dem Säckelmeister:

Er besorgt das gesamte Rechnungswesen und den Einzug der Beiträge, bezahlt alle eingehenden Rechnungen, die vom Zunftmeister vorher zu visieren sind, schliesst die Zunftrechnungen jeweils revisionsbereit auf den 30. September ab und lädt die Revisoren zur Kontrolle ein. Diese hat rechtzeitig vor der ZV stattzufinden. Er bereitet das Budget der Zunft vor.

22.4 Dem Umzugschef:

Er leitet und organisiert sämtliche Umzüge und die St. Niklaus-Bescherung.

22.5 Dem Tintenknecht:

Er besorgt die ganze Korrespondenz, die Einladungen zu allen Zunftveranstaltungen und Zuftratssitzungen. Er verfasst allfällige Zirkulare und anderweitige Schriftstücke und besorgt deren Versand. Er führt das Mitgliederverzeichnis und besorgt die Kontrollen. Er pflegt Kontakt zu den Medien.

22.6 Zwei Archivaren:

Sie verwalten und pflegen das Zunftmaterial und das Archiv, besorgen die Ausgabe und Rücknahme der bezogenen Leihgaben und sind auch für die Reinigung und Instandstellung besorgt.

22.7 Dem Chronisten:

Er führt die Chronik, das Protokoll der Zuftratssitzungen und des Bots. Er verwaltet die schriftlichen sowie die audiovisuellen Archiv- und Ausstellungsgüter der Zunft.

22.8 Dem Plakettenchef:

Er ist für den rechtzeitigen Entwurf der Fasnachtsplakette besorgt. Ferner übernimmt er die Bestellung der Plaketten und ist für die ganze Verkaufsorganisation verantwortlich.

22.9 Dem Zunftvenner:

Er bewahrt und pflegt das Zunftbanner und trägt dieses der Zunft überall voran, wohin das Banner aufgeboden wird.

22.10 Dem Stubenmeister:

Er ist für die Verwaltung und den Betrieb der Zunftstube verantwortlich.

22.11 Dem Zeremonienmeister:

Er organisiert alle zunftinternen und brauchumsorientierten kulturellen Anlässe und Zeremonien.

22.12 Dem amtierenden Gallivater:

Er nimmt an allen Sitzungen des Zunftrates teil und ist stimmberechtigt.

- 22.13 Dem Hallenwirt:
Er ist für die Verwaltung und den Betrieb der Galliwerkhalle Stube verantwortlich.

Bei Stimmgleichheit an der Zunftratssitzung hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 23

Rechtsverbindliche Unterschrift führen:

- 23.1 Der Zunftmeister oder Vizezunftmeister und der Tintenknecht kollektiv für die Korrespondenzen.
23.2 Der Zunftmeister oder Vizezunftmeister und der Säckelmeister kollektiv für die Finanzen.

Art. 24

Wählbar sind alle Ehren-, Frei- und Einzelmitglieder.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 25

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassageschäfte. Sie unterbreiten der ZV jeweils schriftlich Bericht und Antrag.

Die Verwaltungskommission der Zunftliegenschaften

Art. 26

Eine fünfköpfige Kommission verwaltet die Zunftliegenschaften. Sie besteht aus:

- 26.1 Präsident
26.2 Vizepräsident
26.3 Kassier
26.4 Hausverwalter
26.5 Zunftmeister oder Vizezunftmeister

Der Verwaltungskommission dürfen höchstens zwei Mitglieder des Zunftrates angehören.

Art. 27

27.1 Die Verwaltungskommission führt selbständig die Rechnung des Zunfthauses sowie der Gallihalle und kann für ausserordentliche Aufwändungen bis Fr. 80'000.00 selbst entscheiden. Investitionen, die diesen Betrag übersteigen, müssen von der Zunftversammlung genehmigt werden.

27.2 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident und der Kassier kollektiv.

VII. Kassa

Art. 28

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- 28.1 Ordentlichen Jahresbeiträgen, die pro Mitglied max. Fr. 250.00 betragen.
- 28.2 Eintrittsgeldern
- 28.3 Zinsen
- 28.4 Schenkungen
- 28.5 Eventuellen Überschüssen aus St. Niklaus-Bescherung, Fasnachtsumzug und weiteren Zunftanlässen.
- 28.6 Der Brauchtums-Batzen wird von ALLEN (Zunft-, Ehren-, Frei-, Kollektivmitgliedern und Zunftrat) bezahlt und die Beitragshöhe wird alle 4 Jahre am Bot neu festgelegt.

Art. 29

Die Kasse deckt alle Ausgaben gemäss dem an der ZV genehmigtem Budget.

Art. 30

Der Zunftrat hat die Kompetenz, die budgetierten Ausgaben zu tätigen. Ausserhalb des Budgets kann er zusätzlich Ausgaben bis zu 5 % der Budgetsumme im Einzelfall tätigen. Für weitergehende, nicht budgetierte Ausgaben hat er bei der ZV um einen Nachtragskredit nachzusuchen.

Art. 31

Für Notfälle ist ein Reservefonds bis zur Höhe von 10 % der Bilanzsumme anzulegen und für solche Zwecke zu erhalten.

VIII. Die Zunftliegenschaften

Art. 32

- 32.1 Nebst der Vermögensanlage dient das Zunfthaus an der Wichlernstrasse 15 in Kriens als Vereinslokal und Zunftstube.
- 32.2 Der Ertrag aus einem eventuellen Verkauf darf nur für Realersatz verwendet werden.
- 32.3 Der Mietertrag dient in erster Linie zur Deckung der Betriebskosten, der notwendigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten sowie der Amortisation der Hypothekarschulden der Liegenschaft Wichlernstrasse 15. Für Erneuerungsarbeiten sind angemessene Rückstellungen zu bilden. Allfällige Rechnungsüberschüsse aus dem Zunfthaus können auch zur teilweisen Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Galli-Halle sowie für die Amortisation der darauf lastenden Hypothekarschulden verwendet werden.

32.4 Die Galli-Halle an der Himmelrichstrasse dient einerseits als Lagergebäude für zunft eigene Gerätschaften, Materialien und dergleichen (Umzugswagen, Kutschen, St. Niklausutensilien etc.). Andererseits steht diese den verschiedenen Gruppen als Werkhalle für den Fasnachtswagenbau zu Verfügung. Im Weiteren wird in den Räumlichkeiten der Galli-Halle die gesamte St. Niklaus-Bescherung organisiert. Die Aufsicht über die ordnungsgemässe Benutzung der Halle (inkl. Aufenthaltsraum im OG) liegt bei den Archivaren. Der Zunftrat erstellt ein entsprechendes Benutzungsreglement.

IX. Statutenrevision

Art. 33

Eine Änderung dieser Statuten kann nur erfolgen:

33.1 Auf Antrag des Zunftrates.

33.2 Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder. In diesem Fall ist der Antrag mindestens drei Monate vor der ZV schriftlich einzureichen.

33.3 Wenn $\frac{3}{4}$ der an der ZV anwesenden Stimmberechtigten der beantragten Änderung zustimmen.

Die beantragte Statutenänderung muss durch den Zunftrat den Mitgliedern mit der Einladung zur ZV mitgeteilt werden.

Art. 34

Die Zunft kann nicht aufgelöst werden, solange der Zunftrat statutengemäss bestellt werden kann.

Art. 35

Bei einer allfälligen Auflösung der Zunft wird das vorhandene Zunftvermögen beim Gemeinderat Kriens bis zur Gründung einer neuen Zunft mit ähnlichen Zweckbestimmungen deponiert.

Art. 36

Vorstehende Statuten wurden an der ausserordentlichen
Zunftversammlung vom 24. Juni 1987 genehmigt und
sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Folgende Än-
derungen sind in der vorliegenden Fassung berücksich-
tigt:

- Statutenänderung vom 21. Oktober 1995
- Statutenänderung vom 18. Oktober 2003
- Statutenänderung vom 18. Oktober 2014
- Statutenänderung vom 17. Oktober 2015

Kriens, den 24. Juni 1987

Kriens, den 21. Oktober 1995

Kriens, den 18. Oktober 2003

Kriens, den 18. Oktober 2014

Kriens, den 17. Oktober 2015

Der Zunftmeister:



René Hug

Der Tintenknecht:



Marco Schertenleib